

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 51
inneres@ddi.so.ch

Richtlinien des Departements des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds für Aufgaben und Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention vom 26. Januar 2011

I. Inhalt der Richtlinien (Geltungsbereich)

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Frage der Anspruchskonkurrenz und des subsidiären Charakters des Lotteriefonds gegenüber anderen Finanzierungen sowie die Beitragsvoraussetzungen und die Dauer der Beitragsleistung.

II. Rechtliche Grundlagen

Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.633.4; im Folgenden Verordnung)

Gemäss § 3 dieser Verordnung beschliesst der Regierungsrat abschliessend über Beiträge aus Mitteln der Fonds (Abs. 1). Er kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren (Abs. 2).

Gemäss § 4 der Verordnung können aus den Fonds Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind (Abs. 1). Als gemeinnützige und wohltätige Zwecke für den Lotteriefonds gelten unter anderem Gesundheitsförderung und Prävention (Abs. 2 lit. a Ziffer 4 der Verordnung). Die Beiträge sind in der Regel im Kanton selbst oder für einen mit Bezug zum Kanton stehenden Zweck zu verwenden (Abs. 3).

Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11)

Gemäss § 5 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) unterstützen Kanton und Einwohnergemeinden die Gesundheitsvorsorge, welche insbesondere der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen dient.

Das Departement kann Einrichtungen und Massnahmen öffentlicher oder privater Trägerschaften, die der Gesundheitsvorsorge dienen, durch Beiträge unterstützen (§ 6 Abs. 2 Gesundheitsgesetz). Solche Beiträge können aus den Mitteln des Lotteriefonds zugesprochen werden, wenn die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

Gemäss § 4 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) erfüllen Kanton und Einwohnergemeinden ihre sozialen Aufgaben, indem sie der Bevölkerung Dienstleistungen der sozialen Sicherheit anbieten und individuelle und kollektive Sozialleistungen erbringen. Das Sozialgesetz bezieht sich jedoch grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Gesundheitswesen (§ 2

Abs. 2 lit. a SG). Zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Gesundheitsbereich wird der Alkoholzehntel verwendet (§ 60 SG).

Die Präventionsarbeit im Gesundheitsbereich soll in erster Linie aus dem Alkoholzehntel finanziert werden. Für Präventionsprojekte, die nicht aus dem Alkoholzehntel und nicht durch andere finanzielle Mittel gedeckt sind, können Mittel aus dem Lotteriefonds ausgerichtet werden, wenn die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind.

II. Beitragsvoraussetzungen

Kein Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen aus dem Lotteriefonds. Beiträge dürfen nicht gewährt werden, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Subsidiarität

Die Beiträge aus dem Lotteriefonds werden subsidiär geleistet. Es muss eine „Deckungslücke“ nachgewiesen werden. Zudem muss nachgewiesen werden, dass keine anderen Möglichkeiten bestehen, das Projekt vollständig zu finanzieren, sei es über andere kantonale oder eidgenössische Fonds, sei es über andere finanzielle Beiträge.

Kantonale Fonds mit einer engen, klar definierten Zweckbestimmung gehen dem Lotteriefonds mit seiner weit gefassten Zweckbestimmung vor. Eine „Mischfinanzierung“ über den Lotteriefonds ist in Einzelfällen möglich, wenn trotz anderweitig gewährter finanzieller Mittel eine „Deckungslücke“ fortbesteht.

Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit

Es werden nur Projekte zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken unterstützt. Rein gewerbmässig orientierte Projekte sind von Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds ausgeschlossen.

Zielgruppenorientierte Projekte

Es werden nur zielgruppenorientierte Projekte unterstützt. Projekte ohne direkten Bezug zur Zielgruppe oder Projekte, die vorwiegend der Sicherung der Struktur oder der Selbstdarstellung dienen (beispielsweise Jubiläumsschrift, Jubiläumssfest, Reorganisation der Trägerschaft oder des Betriebs, Teamentwicklung), werden nicht unterstützt.

Niederschwellige Beratungsangebote

Die Förderung niederschwelliger Beratungsangebote im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention ist Bestandteil der Gesundheitspolitik, entspricht dem Bedarf des Menschen in der heutigen Kommunikationsgesellschaft und ist im Verhältnis zu Interventionsmassnahmen kostengünstig. Die Beratung durch Telefonhilfen, Online-Dienste, Ombudsstellen und Fachstellen dient der Information und Aufklärung und damit der Gesundheitsförderung und Prävention breiter Kreise und kann deshalb durch Mittel aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

Forschung, Information, Aufklärung, Sensibilisierung

Forschung, Aufklärung, Sensibilisierung, aber auch Tagungen und Ausstellung zu bestimmten Themen dienen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Weiterentwicklung gesellschaftlich relevanter Gesundheitsfragen. Beiträge aus dem Lotteriefonds können deshalb zugesprochen werden, wenn ein Bezug zum Kanton Solothurn glaubhaft gemacht wird, beispielsweise durch Anzahl Tagungsteilnehmende oder Besucherzahlen.

Trägerschaft

In der Regel wird eine Trägerschaft mit gemeinnütziger und/oder wohltätiger Zweckbestimmung vorausgesetzt. Die Trägerschaft muss stabil und projektentsprechend sein. Sie muss die Projektdurchführung garantieren, indem sie unter anderem die finanzielle Situation transparent aus-

weist. Einzelpersonen, die auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention durchführen, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Angemessene Eigenleistungen

Es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Eigenleistungen erbracht werden.

Bezug zum Kanton Solothurn

Projekte müssen entweder im Kanton Solothurn selber durchgeführt werden oder einen klaren Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen. Es können eidgenössische, interkantonale, kantonale, überregionale und kommunale Projekte unterstützt werden, sofern ein klarer Bezug zum Kanton Solothurn vorhanden ist.

Bedingungen und Auflagen

Beiträge aus dem Lotteriefonds können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. In der Regel ist mit der Beitragsgewährung die Auflage zu verknüpfen, die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen und auf das Engagement des Lotteriefonds (swisslos) hinzuweisen.

Gesuch

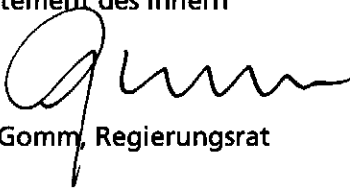
Für die Beitragsgewährung muss ein Gesuch gestellt werden. Das Gesuch muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Projektbeschreibung/Konzept mit Angaben über Ziel, Zielgruppe, Mittel, Projektschritte, Durchführungsmodalitäten und geplante Evaluation;
- Fachliche Angaben über Notwendigkeit, Wichtigkeit, Wirksamkeit, Innovationsgehalt, Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Angaben über Zusammenarbeit und Abgrenzung mit anderen Projektträgerschaften;
- Budget, Jahresrechnung mit Revisionbericht und Statuten der Trägerschaft;
- Nachweis der zumutbaren Eigenleistungen;
- Nachweis des Bezugs zum Kanton Solothurn.

IV. Dauer der Beitragsleistung

Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel als einmalige Beiträge zugesprochen. Ausnahmsweise sind im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention wiederkehrende Beiträge möglich. Wiederkehrende Beiträge sind auf höchstens vier Jahre zu beschränken und können mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft werden.

Departement des Innern



Peter Gomm, Regierungsrat

